

Barordnung und Rahmenbedingungen der studentischen Selbstverwaltung des SWH Römerlager Haus A und Haus B

Stand: 03.02.2009

I. Barordnung

§ 1 Zielsetzung

Zielsetzung der Bar ist die Förderung der Kommunikation und des Gemeinschaftslebens der Hausgemeinschaft. Es sind ausreichende Rücklagen zu bilden, um die Auflagen des Studentenwerks zu erfüllen. Überschüsse der Bar kommen der Hausgemeinschaft zugute.

§ 2 Rechtlicher Rahmen

(1) **Übergeordnete Vorschriften:**

Rechtliche Grundlagen für diese Barordnung sind die Barordnung und die Funktionsträgerordnung des Studentenwerks Bonn AÖR, sowie die Hausordnungen.

(2) **Änderung der Barordnung:**

Eine Änderung der Barordnung kann nur auf Vorschlag der BKS auf den HVVs beschlossen werden.

(3) **Haftung:**

Gemäß der Barordnung des Studentenwerks haften die Hauskassen und die Barkasse für Beschädigungen in den Räumen der Bar, sofern der Verursacher nicht festzustellen ist.

(4) **Haftungsausschluss:**

Zutritt zur Bar ist nur Hausbewohnern des SWH Römerlager und deren Gästen gestattet. Betreten der Barräume erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) **Hausrecht:**

Das Hausrecht steht dem Veranstalter der Bar bzw. dem verantwortlichen Barkeeper und den Barmanagern zu. Die Barmanager dürfen (als Verbund) ein Barverbot erteilen/aufheben, welches bis zur nächsten BKS Gültigkeit hat. Ein Beschluss durch die BKS ist dem übergeordnet.

(6) **Eigentumsverhältnisse:**

Alle aus der Barkasse erworbenen Sachwerte, sowie die Barkasse selbst sind Eigentum der Hauskassen und zwar im Verhältnis drei zu zwei (Haus A zu Haus B).

(7) **Auflösung der Bar:**

Sowohl die HVV (Haus A), als auch die HVV (Haus B) haben das Recht, die Bar aufzulösen. In diesem Fall ist der Barbetrieb sofort einzustellen und das Vermögen gemäß den Eigentumsverhältnissen aufzuteilen. Es steht jedoch dem jeweils anderen Teil zu, die Bar danach wieder alleine zu eröffnen.

(8) **Barschließung:**

Wenn kein Aufschub möglich und ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist, dann sind die Barmanager berechtigt, die Bar bis zur nächsten BKS zu schließen. Die BKS kann die Schließung jederzeit wieder rückgängig machen.

§ 3 Organe

(1) **HVV (Haus A) und HVV (Haus B):**

HVVs sind die bestimmenden Organe. Insbesondere sind alle anderen Organe den HVVs vollständig rechenschaftspflichtig.

(2) **Barkommission (BK):**

Die Barkommission hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Umsetzung, der von den Hausversammlungen vorgegebenen Rahmenbedingungen, durchzuführen und zu kontrollieren. Die Rahmenbedingungen sind zu Semesterbeginn von der BK zu prüfen. Bei Bedarf sind Änderungsvorschläge der BK den HVVs zur Abstimmung vorzulegen. Zu den Rahmenbedingungen gehören insbesondere die Höhe der Haftungsrücklage und der Rücklage für Instandsetzungen, der Rahmen für Neuanschaffungen und der Rahmen für die Entlohnung der Cokeeper. Die BKS setzt die Getränkepreise fest und entscheidet über Reparaturen und Neuanschaffungen innerhalb des in den Rahmenbedingungen festgelegten Rahmens. Außerdem darf die BK Barverbote aussprechen. Die Barkommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 1 neutrales Barkommissionsmitglied aus Haus A,
- 1 neutrales Barkommissionsmitglied aus Haus B,
- 3 Tutoren aus Haus A, 2 Tutoren aus Haus B,
- 3 Senior aus Haus A, 2 Senioren aus Haus B,
- 4 Barkeeper aus Haus A, 2 Barkeeper aus Haus B,
- 2 Barmanager aus Haus A, 1 Barmanager aus Haus B.
- 1 Barimbissmentor Haus A

Die neutralen Barkommissionsmitglieder werden von der BKS bei Zusammenkunft bestimmt. Die Barkommission tritt auf Antrag eines Barmanagers oder zweier sonstiger Mitglieder zu einer Barkommissionssitzung (BKS) zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Semester. Jedes Mitglied der BKS hat eine Stimme. Die BKS ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Jeder Teilnehmer an der BKS ist antragsberechtigt. Die Einberufung ist mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt zu geben. Die Mitglieder müssen persönlich (etwa durch schriftliche Einladung) eingeladen werden. Die Sitzung ist öffentlich. Ein Sitzungsprotokoll ist innerhalb einer Woche zu veröffentlichen.

(3) **Barmanager:**

Die Barmanager sind für die Führung der Geschäfte der Bar im Sinne der Barordnung und der Rahmenbedingungen zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung, die Führung der Barkasse, die Bestellungen, die Organisation der Reinigung, die Koordination von Haus- und Privatfeten, die Einberufung und Leitung der BKS, die Herstellung von Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls und das Treffen von sonstigen für den laufenden Betrieb notwendigen Entscheidungen.

Insbesondere ermitteln sie das finanzielle Ergebnis eines jeden Barabends durch die von den Barkeepern gelieferten Zahlen.

Die Barmanager sind der BKS, der HVV (Haus A) und der HVV (Haus B) rechenschaftspflichtig und haben jedem Hausbewohner Einblick in das Barbuch zu gewähren.

(4) **Barkeeper:**

Personen die unter Barverbot bzw. Hausverbot in Haus A oder Haus B stehen, dürfen während des Verbots und 6 Monate nach dessen Aufhebung nicht keepern. Die Barkeeper haben ihre Barabende im Sinne der vorgegebenen Rahmenbedingungen und der in der Barordnung genannten Zielsetzung zu gestalten. Sie sind ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Kasse, bis zum Zeitpunkt des Kassenabschlusses und der ordnungsgemäßen Abgabe beim Barmanager für die Barkasse verantwortlich und haften für diese. Weiterhin haben sie die Aufgabe, die Barkasse nach Abschluss des Barabends abzurechnen und die Abrechnung getrennt von der Kasse aufzubewahren. Sollte die Kasse unter Verletzung der Rahmenbedingungen abhanden kommen, hat der Barkeeper des Abends den in der Abrechnung ermittelten Wert in voller Höhe zu ersetzen.

Falls notwendig werden Cokeeper eingesetzt und umsatzabhängig entlohnt.

Näheres regeln die Rahmenbedingungen.

Werden Barabende ohne Barkeeper oder Barmentor durchgeführt, so muss dies in Absprache mit den Barmanagern geschehen. Die Veranstalter werden dabei gemeinsam wie ein Cokeeper bezahlt und übernehmen die Pflichten eines Barkeepers.

§ 4 Finanzen

(1) **Rücklagen:**

Es ist eine Rücklage für Haftungen und Instandsetzungen zu bilden. Näheres regeln die Rahmenbedingungen.

(2) **Preise:**

Die Barkommission setzt die Preise so fest, dass ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden kann.

§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeit der Barordnung

Diese Barordnung tritt mit den zustimmenden Beschlüssen der HVV (Haus A) und der HVV (Haus B) in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue von HVV (Haus A) und HVV (Haus B) gemeinsam beschlossene Barordnung ersetzt wird. Sollte eine hier aufgeführte Bestimmung einer anderen hier aufgeführten Bestimmung oder der Bestimmung einer rechtlichen Grundlage (§2) widersprechen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Barordnung an sich.

II. Rahmenbedingungen

§ 1 Rücklage für Haftung und Instandsetzung

Mit Inkrafttreten dieser Rahmenbedingungen wird einmalig eine sofortige Haftungsrücklage von 500,- € fällig. Wenn die Finanzlage es erlaubt, ist die Haftungsrücklage pro Semester um mindestens 250,- € zu erhöhen, bis sie einen Höchstbetrag von 2500,- € erreicht.

Auf die Rücklage darf die BKS, nach Beschluss, bis zu einem Rahmen von 500€ pro Semester zurückgreifen.

Ein Zugriff über diesem Rahmen ist nur unter Einvernehmen der HVV (Haus A) und HVV (Haus B) gestattet.

§ 2 Notwendige Instandsetzungen

Die BKS ist berechtigt, Instandsetzungen, die für die Aufrechterhaltung des Barbetriebs notwendig sind, vorzunehmen. Sollte kein Aufschub möglich und ein sofortiges Eingreifen erforderlich sein, um den ungestörten Ablauf des Barbetriebs zu gewährleisten, so sind die Barmanager berechtigt, Instandsetzungen vorzunehmen.

Die Instandsetzungen werden aus der Barkasse bezahlt.

§ 3 Neuanschaffungen

Der Verfügungsrahmen der BKS für Neuanschaffungen wird auf 500,- € pro Semester festgesetzt. Darüber hinausgehende Beträge müssen von HVV (Haus A) und HVV (Haus B) gemeinsam beschlossen werden. Sollte kein Aufschub möglich und ein sofortiges Eingreifen erforderlich sein, um den ungestörten Ablauf des Barbetriebs zu gewährleisten, so sind die Barmanager berechtigt, Neuanschaffungen vorzunehmen.

§ 4 Cokeeper

Die Entlohnung des Cokeepers beträgt 10% des Umsatzes des Barabends. Jeder Hausbewohner kann Cokeeper sein. Ein Cokeepern von nicht Hausbewohnern muss von den Barmanagern vorab genehmigt werden.

Ein Cokeeper kann sich unter Absprache mit den Barmanagern und den Senioren seines Hauses, bei einem Umsatz von über 500€ auch eine Veranstaltung anrechnen lassen.

Personen die unter Barverbot bzw. Hausverbot in Haus A oder Haus B stehen, dürfen während des Verbots und 6 Monate nach dessen Aufhebung nicht Cokeepern.

§ 5 Zahlungen zwischen Barkasse und Hauskasse

(1) Zahlung von Barkasse an Hauskasse:

Auf Beschluss der Barkommission kann, in besonderen Fällen, eine einmalige Zahlung eines genau festzulegenden Geldbetrags von der Barkasse an die Hauskassen von Haus A bzw. Haus B gezahlt werden.

(2) Zahlung von Hauskasse an die Barkasse:

Auf Beschluss der Barkommission kann ein Barmanager, in besonderen Fällen, auf der HVV von Haus A oder Haus B um eine einmalige Zahlung eines genau festzulegenden Geldbetrags von der Kasse des Hauses an die Barkasse bitten. Auf der HVV wird dann über die Gewährung der Zahlung abgestimmt.

§ 6 Erfassungsverfahren für die Bestände

Die Barmanager erstellen wöchentlich eine Bestandsaufnahme und vergleichen Einnahmen mit Ausgaben. Sollten Missstände erkannt werden, so soll eine genauere Kontrolle durchgeführt werden.

§ 7 Reinigung der Bar

Einmal im Semester wird eine Grundreinigung von den Barkeepern durchgeführt, die den teilnehmenden Barkeepern als Veranstaltung angerechnet wird.

§ 8 Barbetrieb

Einer der Keeper muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- *Teilnahme an einer Bareinführung und einmaliges Cokeepern oder*
- *Zweimaliges Cokeepern.*

Die Barkasse ist nach Kassenabschluss beim entsprechenden Barmanager innerhalb von 24 Stunden abzuliefern.

§ 9 Hausfeten

Bei Hausfesten haben die Funktionsträger während ihrer Schicht freie Kost (Essen und Trinken), ein übermäßiger Alkoholkonsum ist dabei nicht vorgesehen und kann durch die Senioren z.B. mit Aberkennung der Veranstaltung geahndet werden. Helfer für zwei Schichten erhalten den ganzen Abend über freie Getränke und Essen für den Eigenbedarf. Für die Gewährleistung haben die Tutoren zu sorgen. Eine geldliche Entlohnung ist nicht vorgesehen.

Bei Hausfeten müssen die Tutoren mindestens eine aufsichtspflichtige Person vom Aufbau bis zum Ende stellen.

§ 10 Besondere Aufgaben der Barkeeper

- Altglas- und Papierentsorgung
- Besenreines Hinterlassen der Bar
- Reinigung des Schankbereichs
- Durchführung nach Scheckliste

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit der Rahmenbedingungen

Diese Rahmenbedingungen treten zusammen mit der Barordnung in Kraft. Sie gelten solange, bis sie auf Vorschlag der BKS und durch einen einvernehmlichen Beschluss von HVV (Haus A) und HVV (Haus B) durch neue Rahmenbedingungen ersetzt werden. Sollte eine hier aufgeführte Bestimmung einer anderen widerspricht, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Rahmenbedingungen an sich